



An den Wegeerhaltungsverband Unteres Mühlviertel Althauser Straße 14/3 4230 Pregarten Datum: 21. Dezember 2023 DZ: D26153/01132021

SachbearbeiterIn: Rita Rockenschaub

Telefon: 07952 8255-260

E-Mail: rockenschaub@st-leonhard.ooe.gv.at

Amtszeiten:

Di, Mi, Do u. Fr: 08:00 – 12:00 Uhr Donnerstag: 14:00 – 18:00 Uhr

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Leonhard bei Freistadt (bezugnehmend auf die Übertragungsverordnung vom 14. Juni 2016, It. § 1 Ziffer 5) für die nachstehend durchzuführenden Arbeiten auf oder neben der Straße wird gemäß § 43 Abs. 1 a StVO 1960, BGBI 159/1960 igF aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verordnet:

Art der Arbeiten:

Erhaltung, Instandsetzung, Pflege und Reinigung der unten angeführten Straßen sowie für dringende Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen

Straßen:

Gundhacker, Haiderleiten, Haidmühle, Herzogreith, Dorf Herzogreith, Lugmühle, Pfeffer, Lieslmann, Attenedt, Schnabling, Waltrasedt, Unterarzing, Rebuledt, Ennsedt, Promenedt, Reuth, Aubachl, Steinleiten, Pibersmühle, Langfirling, Putzenschlager - inkl. Zufahrten und A.Ä. **Gesamtlänge der Wege in der Gemeinde: 53,669 km**

Ausführung durch den **Wegeerhaltungsverband Unteres Mühlviertel**, Althauser Straße 14/3, 4230 Pregarten

§ 1

Das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen ist im Bereich von 250 m vor bis 10 m nach der Arbeitsstelle in beiden Richtungen verboten ("Überholen verboten" gemäß § 52 lit. a Ziff. 4 a StVO 1960 und "Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen" gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960)

§ 2

Das Fahren ist im Bereich

a) 50 m vor bis 10 m nach der Arbeitsstelle (falls nachfolgend keine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h kundgemacht wird, im Bereich von 50 m vor bis 10 m nach der Arbeitsstelle) mit einer höheren Geschwindigkeit als 50 km/h und

- b) 10 m vor bis 10 m nach der Arbeitsstelle mit einer höheren Geschwindigkeit als 30 km/h in beiden Fahrtrichtungen verboten ("Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und "Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen" gem. § 52 lit. A Ziff. 11 StVO 1960)
- c) Im Baustellenbereich ist das Fahren in beiden Richtungen verboten. ("Fahrverbot in beiden Richtungen" gem. § 52 lit. a Ziff. 1 StVO 1960); von diesem Verbot sind Baufahrzeuge und Fahrzeuge des Straßenerhalters ausgenommen.

§ 3

Lenker von Fahrzeugen, die sich auf einem durch die Arbeitsstelle gesperrten Fahrstreifen auf die Arbeitsstelle zubewegen, haben am Beginn der Arbeitsstelle den aus ihrer Sicht freien Fahrstreifen zu benützen. ("vorgeschriebene Fahrtrichtung" gem. § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).

§ 4

Diese Verordnung ist ab 01. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024 gültig.

§ 5

- Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gem. § 44 StVO 1960 durch die in den §§ 1 bis 3 dieser Verordnung angeführten Verkehrszeichen und tritt mit deren Anbringen in und mit deren Entfernen außer Kraft.
- 2) Die Organe des Bauführers sind ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der in den §§ 1 bis 3 angeführten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen zu bestimmen.

Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

Der Bürgermeister Andreas Derntl

elektronisch gefertigt:



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.stleonhard.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von Bürgermeister Andreas Derntl, 21.12.2023 16:45:03